

Informationsblatt

Informationen zur Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen

Version vom: 08.08.2023

Trinkwasserversorgungsanlagen stehen unter besonderem Schutz. Die Abteilung Gesundheit überwacht alle öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungsanlagen im Kreis Gütersloh. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist die Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

Im Folgenden werden den Betreiber/-innen von Trinkwasserbrunnen die wichtigsten Inhalte der TrinkwV, die Betreiberpflichten und die Überwachungsaufgaben des Gesundheitsamtes u.a. in kompakter Form dargestellt:

Betrifft:	Trinkwasserversorgungsanlagen- Hausbrunnen im Kreis Gütersloh
Begriffserläuterungen der Wasserversorgungsanlagen:	<p>zentrale Wasserversorgungsanlagen - § 2 Nr. 2 a TrinkwV a-Anlagen -> große Anlagen wie Wasserwerke (öffentliche Wasserversorgungsanlagen) und große Betriebe/ Einrichtungen mit eigener Wasserversorgung</p> <p>dezentrale Wasserversorgungsanlagen - § 2 Nr. 2 b TrinkwV b-Anlagen -> sog. Einzelversorger, kleine Anlagen, über die z.B. Mieter mitversorgt werden</p> <p>Eigenwasserversorgungsanlagen - § 2 Nr. 2 c TrinkwV c-Anlagen -> kleine Anlagen, über die nur die eigene Familie bzw. Familienangehörige versorgt werden</p>
Aufsichtsbehörde:	Zuständige Gesundheitsamt: Kreis Gütersloh Abteilung Gesundheit Herzebrocker Str. 140 33334 Gütersloh
Gesetzliche Grundlage:	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung- TrinkwV 2001) in der zurzeit geltenden Fassung
Grund der Überwachung:	Wasser, das als Trinkwasser genutzt wird, darf die menschliche Gesundheit nicht gefährden.
Gesetzlich festgelegter Umfang der Überwachung (§ 55 TrinkwV):	(1) Im Rahmen der Überwachung nach § 54 hat das Gesundheitsamt die Erfüllung der Pflichten zu prüfen, die dem/ der Betreiber/in einer Wasserversorgungsanlage auf Grund dieser Verordnung obliegen.

	<p>Die Prüfungen umfassen auch die Besichtigungen der Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nr. 2 a, b und c TrinkwV einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen oder wenn solche nicht festgesetzt sind, der Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung ist, sowie die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben.</p> <p>(5) Die Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 sind für Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nr. 2 a und b TrinkwV mindestens einmal jährlich vorzunehmen; wenn die Überwachung während eines Zeitraums von vier Jahren zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat, kann das Gesundheitsamt die Überwachung in größeren Zeitabständen, mindestens aber einmal in drei Jahren durchführen. Die Überwachungshäufigkeit für Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nr. 2 c TrinkwV wird vom Gesundheitsamt festgelegt. Der Zeitraum zwischen den Überwachungen darf fünf Jahre nicht überschreiten.</p>
<p>Art der Überwachung insbesondere:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art der Anlage / Datenerhebung ▪ Risiko für die Anlage / Risikoabschätzung ▪ Nutzungsart der Anlage ▪ Qualität des Trinkwassers ▪ Quantität des Trinkwassers
<p>Inhalt der Überwachung insbesondere:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festlegen des Untersuchungsumfangs ▪ Ortbesichtigungen / Beratung ▪ Beurteilen und Genehmigen der Notfall-Maßnahmepläne ▪ Festlegen der Untersuchungspflichten (Umfang + Turnus) ▪ Bewertung der Trinkwasser-Qualität der vorgelegten Untersuchungsbefunde
<p>Betreiberpflichten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Gesundheitsamt ist fortlaufend über Änderungen zu Informieren (Anzeige bei Betreiberwechsel/ Anlageänderung etc.) ▪ Das Wasser ist regelmäßig nach TrinkwV von einem akkreditierten Labor untersuchen zu lassen. So sind allgemein für Trinkwasserversorgungsanlagen nach TrinkwV umfangreiche Untersuchungen gefordert, die allerdings durch die Abteilung Gesundheit anlagenspezifisch und risikoadaptiert festgelegt werden. ▪ Der zur Zeit durch die Abteilung Gesundheit festgelegte Mindestumfang ist nachfolgend dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Pro Jahr eine mikrobiologische Untersuchung - Alle 3 Jahre eine sensorisch-physikalisch-chemische Untersuchung ▪ Je nach Art und Größe der Anlage, möglichen Gefährdungsquellen etc. können wesentlich häufigere und umfangreichere regelmäßige Untersuchungen sowie Sonderuntersuchungen erforderlich sein. ▪ Untersuchungsergebnisse müssen ordnungsgemäß 10 Jahre archiviert werden. ▪ Trinkwasser muss fachgerecht aufbereitet werden.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Maßnahmenplan für den Notfall muss für Anlagen, die nicht der eigenen Versorgung dienen, erstellt werden. ▪ Die Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage ist (spätestens vier Wochen im Voraus) der Abteilung Gesundheit, schriftlich zusammen mit den notwendigen Unterlagen anzuzeigen und von der Abteilung Gesundheit prüfen zu lassen. Zur Prüfung gehört auch die Bewertung des Rohwassers aus der Trinkwassergewinnungsanlage.
Straftaten (§ 75 Abs. 2 und 4 IfSG in Verbindung mit § 71 TrinkwV und Ordnungswidrigkeiten (§ 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG in Verbindung mit § 72 TrinkwV) insbesondere:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgabe von gesundheitsgefährdendem Wasser ▪ Abgabe von Trinkwasser mit Krankheitserregern ▪ Untersuchungs-, Anzeige- und Informationsversäumnisse ▪ Einrichten von Verbindungen mit Wasser anderer Wasserkreisläufe und Herkunft ohne geeignetes Trennsystem nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (A.a.R.d.T.)
Sondersituation des Kreises Gütersloh:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe Brunnenanzahl ▪ Risikoadaptierte Vorgehensweise, deswegen begrenzter Untersuchungsrahmen ▪ Brunnenbesichtigungen, risikoadaptiert für verschiedene Anlagenarten abweichend von den Vorgaben der TrinkwV. Beispiel: Besichtigung sämtlicher Einzelversorgungsanlagen im Kreis Gütersloh alle 3 Jahre, Besichtigung sämtlicher Eigenversorgungsanlagen alle 10 Jahre
Kosten nach aktueller Verwaltungsgebührenordnung NRW fallen an für:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung eines Antrages (z.B. Wasserrechtsantrag, falls benötigt) ▪ Zustimmung zum Maßnahmenplan ▪ Untersuchungskosten je nach Untersuchungsumfang, Labor und Aufwand ▪ Ortsbesichtigungen / Kontrollen je nach Aufwand und Art der Anlage ▪
Kontaktpersonen	Bei Fragen können Sie sich an die zuständige Kontaktperson wenden. Diese finden Sie auf der Seite <i>Trinkbrunnen</i> unterhalb der Schaltfläche <i>Kontaktpersonen</i> .